

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 7. März 1928

erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Fleischschau-Gebühren-Ordnung für den Regierungsbezirk Oppeln S. 33. — Wahl der Versicherungsvortreter als Beisitzer des Versicherungsamts S. 36. — Personalien S. 36. — Chausseebauten Groß Stanisch — Carmerau und Groß Stanisch — Colonnowska S. 36.

Fleischschau-Gebühren-Ordnung für den Regierungsbezirk Oppeln.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Preussischen Gesetzes vom 28. 6. 1902 (G. S. S. 299) über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 546) und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten vom 25. 1. 1928 — V 13 — wird betreffs der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischschau (einschließlich der Trichinenschau und der Entschädigungen an die Tierärzte, Fleischschauher und Trichinenschauer mit Wirkung vom 1. März 1928 und unter Aufhebung der Gebühren-Ordnung vom 17. 10. 1927 (Reg.-Amtsblatt Seite 393 ff.) unter Vorbehalt jederzeitiger Widerrufs angeordnet:

I. A. Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischschau (ordentliche Beschau).

Zählende Nr.	Tiergattung	Beschau-gebühr		Gebühren-zuschlag		Vom Tierbesitzer zu entrichtender Gesamtbetrag	
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Einhufer	6	—	—	60	6	60
2	Rinder (ausschließlich Kälber)	3	25	—	60	3	85
3	Schweine (einschließlich Trichinenschau)	2	10	—	50	2	60
4	Schweine (ausschließlich Trichinenschau)	1	20	—	30	1	50
5	Kälber	1	—	—	15	1	15
6	Sonstiges Kleinvieh (Schafe, Ziegen)	—	80	—	10	—	90
7	Ferkel, Zickel, Lämmer	—	35	—	05	—	40

I. B. Gebühren für die Trichinenschau allein.

8	Schweine, Wildschweine, Hund	1	—	—	15	1	15
9	Schinken oder andere Fleischstücke	—	60	—	10	—	70
10	Speck	—	40	—	10	—	50

Tierärzte, Fleischschauher und Trichinenschauer erhalten jeweils vom Besitzer die Gebühren unter I. A und B Spalte 3, während sie die gleichzeitig mitzuerhebenden Gebührenzuschläge (I. A. und B. Spalte 4) an die Ortspolizeibehörden abzuliefern haben.

Anmerkung: Die in Abschnitt I. A. und B. vorgeordneten Gebühren und die Zuschläge sind vom Besitzer in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn nur die Schlachtviehschau ohne nachfolgende Fleischschau oder wenn bei Notzuschlungen nur die Fleischschau und keine Schlachtviehschau stattgefunden hat.

II. Ausnahmen bei dem Abschnitt I. A. und B.

In Bezirken mit gehäuftem Schlachtungen sind von den monatlichen Gesamteinnahmen aus den Untersuchungs-

gebühren bei der ordentlichen Fleischschau und Trichinenschau neben den Zuschlägen für die B. F. K.

- seitens der Tierärzte von den monatlichen Beträgen bis 500,— *R.M.* —, von dem Mehrbetrage bis 600,— *R.M.* 25%, von dem weiteren Mehrbetrage bis 700,— *R.M.* 40%, von dem weiteren Mehrbetrage bis 800,— *R.M.* 55%, von dem weiteren Mehrbetrage über 800,— *R.M.* 70%,
- seitens der Fleischschauher und Trichinenschauer von den monatlichen Beträgen bis 300,— *R.M.* —, von dem Mehrbetrage bis 400,— *R.M.* 25%, von dem weiteren Mehrbetrage bis 500,— *R.M.* 40%, von dem weiteren Mehrbetrage bis 600,— *R.M.* 55%, von dem weiteren Mehrbetrage über 600,— *R.M.* 70%, an die B. F. B. zusammen mit den Gebühren-

schlägen über die Polizeibehörden an die B. F. R. abzuliefern.

III. Gebührenerhebung bei der ordentlichen Beschau.

1. Die von den Tierbesitzern zu entrichtenden Gebühren (Abschnitt I. A. und B. Spalte 5) sind im Anschluß an die Beschau von den Tierärzten, Fleischbeschauern und Trichinenschauern zu erheben.

2. Die mitterobenen Gebührenzuschläge (Abschnitt I. A. und B. Spalte 4) haben die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer vierteljährlich bis zum 5. des ersten Monats des nachfolgenden Vierteljahres an die für den Beschaubezirk zuständigen Polizeibehörde abzuführen und dabei das Fleischbeschautagebuch sowie einen Lieferzettel vorzulegen. Die Ortspolizeibehörden haben das Tagebuch und den Lieferzettel auf ihre Richtigkeit zu prüfen und diese auf dem Lieferzettel zu bescheinigen. Die Lieferzettel mit den vereinbarten Gebührenzuschlägen sind an die Herren Landräte bis zum 15. des Monats weiterzuleiten.

3. In den Fällen, in denen Tierärzte die Beschau in Stellvertretung gemäß § 7 a B. F. ausüben, haben die Tierärzte die ordentlichen Beschaugebühren einschl. der an die Bezirksfleischbeschaukasse abzuführenden Gebührenzuschläge vom Tierbesitzer einzuziehen. (Ausnahmen siehe Abschnitt III 2).

IV. Ergänzungsbeschaugebühren.

1. Die Tierärzte erhalten für jeden Fall von Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Untersuchungsgebühr von 6.— *R.M.*

2. Fahrkosten. Neben der Untersuchungsgebühr stehen den Tierärzten bei Untersuchungen in Orten, die mehr als 2 km von ihrem Wohnorte entfernt sind, Fahrkosten zu und zwar:

- a) bei Landwegen je km 0,40 *R.M.*
- b) bei Benutzung der Eisenbahn die Kosten der Fahrkarte III. Klasse, zuzüglich einer Veräumnisgebühr von 0,15 *R.M.* je km. Die Kosten der II. Wagenklasse können der Berechnung zu Grunde gelegt werden, sofern die II. Wagenklasse tatsächlich benutzt worden ist.

3. Reisen zur Erledigung von Ergänzungsfällen, die vom Wohnort des Tierarztes aus unmittelbar mit der Eisenbahn erledigt werden können, sind auch auf diesem Wege auszuführen.

Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Landwegstrecke der Berechnung der Veräumnisgebühren zu Grunde zu legen, sofern sie kürzer als der Eisenbahnweg ist.

4. Bei Reisen, die nicht lediglich zur Vornahme einer Ergänzungsbeschau gemacht werden, ist an Fahrkosten nur der durch die Ergänzungsbeschau allein verursachte Kostenanteil zu gewähren.

5. Fahrkosten werden nicht gewährt:

- a) Wenn der Tierarzt sich bereits aus einem anderen Anlaß an Orte der Beschau befindet,
- b) bei Ausübung der Beschau als Stellvertreter nach § 7 A. B. F.,
- c) wenn der Besitzer Fuhrwerk kostenlos stellt oder wenn kostenlos gestelltes Fuhrwerk nicht benutzt wird.

V. Gebührenerhebung bei der Ergänzungsbeschau.

1. In Ergänzungsbeschaufällen hat der Besitzer unabhängig von den bei der ordentlichen Beschau bezahlten Gebühren als Untersuchungsgebühren einen Beitrag zu entrichten, der der Untersuchungsgebühr bei der ordentlichen Fleischbeschau gleichkommt, also bei

Hindern

3,25 *R.M.*,

Schweinen	2,10 <i>R.M.</i>
Rälbern	1,— <i>R.M.</i>
Schäfen und Ziegen	0,80 <i>R.M.</i>
Geräten, Fidein, Lämmern	0,35 <i>R.M.</i>

Der überschüssige Restbetrag sowie die etwaigen Wegegebühren sind in der nachbeschriebenen Weise von der B. F. R. anzufordern.

2. Die in der Ergänzungsbeschau tätigen Tierärzte haben die Forderungsnachweise monatlich oder vierteljährlich über die zuständigen Landratsämter an die Bezirksfleischbeschaukasse in Oppeln einzureichen.

3. Die Postgebühren für die Uebersendung der Forderungsnachweise an die Bezirksfleischbeschaukasse trägt diese, sie können von ihr zurückgefordert werden. Die Tierärzte können die Postgebühr für Einreichung der Forderungsnachweise in diesen mit in Rechnung stellen.

4. Die Tierärzte haben in ihren Forderungsnachweisen zu bescheinigen, daß die in Abschnitt IV/5 aufgeführten Fälle, in denen keine Fahrkosten gewährt werden, nicht vorgelegen haben und daß die berechneten Fahrkosten lediglich durch die Ergänzungsbeschau entstanden sind.

VI. Entschädigung der Tierärzte in Beschaufällen mit anschließender bakteriologischer Fleischuntersuchung.

1. Wird eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet und wird aus diesem Anlaß zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung notwendig, so stehen den Tierärzten hierfür, sofern die Nachuntersuchung im gleichen Beschaubezirke wie die erste Untersuchung erfolgte, Reisekosten und gegebenenfalls Veräumnisgebühren nach Maßgabe des Abschnitts IV Ziffer 2—5 dieser Gebührenordnung zu. Die Mehrarbeit wird durch die Erhöhung der Beschauggebühr von 3,— *R.M.* auf 6,— *R.M.* als abgegolten erachtet.

2. Die Wegevergütung und gegebenenfalls die Veräumnisgebühr nach Maßgabe des Abschnitts IV, Ziffer 2—5, dieser Gebührenordnung werden auch für die zweite Untersuchung in Fällen des § 7 A. B. F. gewährt, sofern sich die bakteriologische Untersuchung an die erste Beschau angeschlossen hat.

3. In beiden Fällen werden die Kosten der Nachuntersuchung wie die Fahrkosten in voller Höhe von der Bezirksfleischbeschaukasse erstattet. Die Kosten sind in die Forderungsnachweise über die Ergänzungsbeschau aufzunehmen und über die Landratsämter (Polizeiverwaltungen) an die B. F. R. einzureichen.

4. Erfolgt die zweite Untersuchung (Nachbeschau) und Beurteilung des Fleisches in einem anderen Beschaubezirke bzw. in einem Schlachthause, so hat der für diesen Bezirk zuständige Tierarzt einen Anspruch auf Untersuchungs- und Wegegebühren wie bei der Ergänzungsbeschau. Die Schlachthäuser erhalten in diesem Falle die Ergänzungsbeschauggebühr in Höhe von 6,— *R.M.*, die unter Angabe der Tagebuchnummer der bakteriologischen Untersuchungsstelle über die zuständige Polizeibehörde von der Bezirksfleischbeschaukasse anzufordern sind. Die Schlachthäuser haben in diesen Fällen keine weiteren Gebühren vom Besitzer zu beanspruchen.

5. Wird bei einer durch einen Tierarzt ausgeführten ordentlichen Fleischbeschau eine bakteriologische Fleischuntersuchung herbeigeführt, so hat der Tierarzt unter Wegfall von Wegevergütungen für die erste Untersuchung Anspruch auf die Ergänzungsbeschauggebühr in Höhe von 6,— *R.M.*, mit der gleichzeitig die zur Erledigung des Beschaufalles etwa erforderliche zweite Untersuchung als abgegolten erachtet wird. Für die erste Untersuchung zahlt der Besitzer

die Gebühren wie für die ordentliche Beschau zuzüglich der abzuführenden Zuschläge, der überschießende Rest ist mit den Ergänzungsbeschau-Forderungsnachweisen über die Polizeibehörden von der B. F. A. anzufordern.

VII. Erhöhung der Beschaugebühren.

1. Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer haben Anspruch auf die doppelten Entschädigungssätze, die vom Tierbesitzer zu zahlen sind, bei der ordentlichen Beschau — auch nach § 7 A. B. F. — (Abschnitt I. A. und B., Spalte 3)

- wenn eine Untersuchung vor 7 Uhr morgens (im Winter, d. h. in der Zeit vom 1. November bis 31. März vor 8 Uhr morgens) oder nach 8 Uhr abends, oder wenn sie an Sonn- und Feiertagen verlangt wird;
- wenn ein zur Schlachtviehbeschau angemeldetes Tier bei ihrem Eintreffen an der Beschaustelle nicht zur Untersuchung bereit steht;
- wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern 2 Stunden, bei sonstigen Schlachtieren eine Stunde nach dem von dem Besizer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung (vgl. § 20 Abs. A. B.) nicht vorgenommen werden kann.

In diesen Fällen findet eine Verdoppelung der Sätze unter I. A. und B. statt.

Die zu c) angegebenen Zeiten gelten für das einzelne Tier. Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Gebühren bei der Schlachtviehbeschau nur für ein Tier ein und zwar bei Tieren verschiedener Gattungen für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes. Bei der Fleischbeschau, einschließlich Trichinenschau, sind die doppelten Gebühren für alle gleichzeitig geschlachteten Tiere zu entrichten, wenn und soweit die Untersuchung nach Ablauf der Gesamtschlachtfreist, die sich nach der Zahl der Tiere ergibt, nicht vorgenommen werden kann.

2. Für die Ergänzungsbeschau und die Nachuntersuchung in Fällen mit anschließender bakteriologischer Fleischuntersuchung werden an Sonn- und Feiertagen keine doppelten Gebühren bezahlt.

VIII. Entschädigung bei Stellvertretung.

1. Stellvertreter der Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer erhalten die für die ordentliche Beschau festgesetzten Entschädigungen (Abschnitt I. A. und B.).

2. Liegt der Beschaivorort mehr als 5 km vom Wohnort des Stellvertreters entfernt, so werden außerdem Wegegelder und zwar bei Landreisen in Höhe von 0,20 RM für jedes angefangene km des Hin- und Rückweges, bei Benutzung der Eisenbahn in Höhe der Auslagen für die Fahrkarte III. Klasse, Tierärzte bei Benutzung der II. Klasse auch diese Fahrkosten, jedoch ohne Veräumnisgebühren gewährt.

3. Werden auf einem Dienstgange mehrere Untersuchungen vorgenommen, so können Wegegelder nur einmal beansprucht werden.

4. Die Wegegelder werden von der B. F. A. erstattet und sind auf besonderen Forderungsnachweis über die Landratsämter (Polizeiverwaltungen), die die Richtigkeit zu bescheinigen haben, von der B. F. A. anzufordern.

IX. Entschädigung für Erstattung von Gutachten in Beschwerdefällen.

1. Tierärzte haben, wenn sie in Beschwerdefällen als Sachverständige zugezogen werden, Entschädigung nach Abschnitt IV und V zu beanspruchen.

2. Die Bestimmung unter 1 gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie für die Ergänzungsbeschau in dem betreffenden Beschaubezirk bestellt sind.

Im übrigen stehen den beamteten Tierärzten, wenn sie als Sachverständige in Beschwerdefällen zugezogen werden, Gebühren, Tagegelde und Fahrkosten nach den für die Besorgung amtlicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu.

3. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last (§ 18 Brecht. Ausf.-Gesetz zum Fleischbeschau-Gesetz, § 73 A. B. F.). War die Beschwerde begründet, so sind die Kosten der Bezirksfleischbeschaukasse zu entnehmen.

X. Deckung besonderer Kosten der Beschau.

Aus der Bezirksfleischbeschaukasse in Oppeln werden außer den in den Abschnitten IV, V, VI, VII, 2, VIII, IX, 3 aufgeführten Kosten ferner gedeckt:

- a) die Kosten der bakteriologischen Fleischuntersuchungen in den Laboratorien des Staatlichen Veterinär-Untersuchungs-Amtes in Oppeln und der Schlachthöfe in Gleiwitz und Hindenburg.
- b) Die Versandkosten für die Fleischproben bei der bakteriologischen Fleischbeschau.

Diese Kosten sind gegebenenfalls von den Tierärzten auszuliegen und mit den Ergänzungsbeschau-Forderungsnachweisen zur Erstattung anzumelden.

- Die Kosten für die Fleischbeschau- und Trichinenschautagebücher, für Formulare, Stempel und Stempelfarbe.
- Die Gebühren für die Nachprüfungen der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.
- Einzige Zuschüsse zu den Wiederholungskursen der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.
- Die allgemeinen Verwaltungskosten der B. F. A. und die Bürokosten der Landratsämter (Polizeiverwaltungen) nach Maßgabe der Verfügung des Regierungspräsidenten in Oppeln l. b. 12/1 d. 2 Nr. 2509 vom 26. 9. 1927.

2. Sämtliche Forderungsnachweise, Rechnungen und dergl. sind in jedem Falle an die zuständigen Landratsämter (Polizeiverwaltungen) zu richten, die sie feststellen und mit Richtigkeitsvermerk versehen an die B. F. A. weiterzuleiten haben.

Ueber Anträge zu den Wiederholungskursen (1,e), die gleichfalls an die Herren Landräte und in Betracht kommenden Polizeiverwaltungen zu richten sind, entscheidet der Regierungspräsident.

Schlussbemerkungen.

1. Auf Schlachthausgemeinden findet vorstehende Gebührenordnung nur insoweit Anwendung, als Ausnahmen vom Schlachthauszwange zugelassen sind. Die Bestimmungen des letzten Absatzes meiner Verfügung vom 6. 3. 1926 l. b. 12 Nr. 705 werden hierdurch nicht berührt.

2. Im Bezirk des staatlichen Polizeibezirkes Gleiwitz hat die Ablieferung der Gebührenzuschläge usw. in der bisherigen Weise zu erfolgen.

Oppeln, den 11. Februar 1928.

Der Regierungspräsident.

Vorstehenden Gebührentarif bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörde ersuche ich, den zuständigen Fleischbeschauern von diesem Gebührentarif alsbald Kenntnis zu geben.

Groß Strehlig, den 27. 2. 28.
L. I. 1311. Der Landrat.

Betrifft: Wahl der Versicherungsvertreter als Beisizer des Versicherungsamts.

Die Neuwahl der Versicherungsvertreter als Beisizer des Versicherungsamts für den Kreis Groß Strehlitz findet am 3. Juni 1928 (Wahltag) statt.

Unter Bezugnahme auf § 6 der Wahlordnung vom 9. 12. 1927 fordere ich die Erbklassen und Kassen, die außerhalb des Bezirks des hiesigen Versicherungsamts ihren Sitz haben, auf, ihre Beteiligung an der Wahl bis spätestens zum 20. März 1928 anzumelden und die Zahl ihrer anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153—156 R. V. D.) sich z. Zt. des letzten Zähltages (§ 393) vor der Feststellung im Bezirk des Versicherungsamts befindet. Bei Mitgliedern von Erbklassen, bei unfähig Beschäftigten (§ 442) und solchen Mitgliedern, die Kassen auf Grund der §§ 176 und 313 R. V. D. angehören und einen Beschäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsorts der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer eigenen Betriebsstätte (§ 470), bei den im Wandergewerbebetrieb Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Ortspolizeibehörde der Wandergewerbechein beantragt worden ist (§ 459).

Gleichzeitig erlaube ich, mir ggf. bis zum genannten Zeitpunkt ein Verzeichnis zu überenden, aus dem der Familien- und der Vor- (Auf-) Name, der Beruf, der Wohnort und die Wohnung der gewählten Ausschussmitglieder ersichtlich ist. In dem Verzeichnis sind die Angaben nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Gruppen zu trennen. Treten vor dem Wahltag Veränderungen gegenüber dem Verzeichnis ein, so erlaube ich, mich unverzüglich zu benachrichtigen.

Groß Strehlitz, den 3. März 1928.

Versicherungsamt des Kreises Groß Strehlitz.
(Wahlleiter).

V. A. 179.

Der Franz Kaczmarek aus Oschel wird hiermit für das Nachwächter- und Vollziehungsbeamtenamt bestätigt und für das Gemeindevotenamt bestellt.

Groß Strehlitz, den 28. Februar 1928.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.
K. I. 725.

Der Gemeindevorsteher Franz Wigura aus Stubendorf ist zum 1. Beisizer,
der Stellenbesitzer Josef Kleemann aus Stubendorf ist zum 2. Beisizer,
der Bauer Albert Niemiadomski aus Stubendorf ist zum 3. Beisizer,
der Gasthausbesitzer Alexius Komander aus Otmütz ist zum 1. stellv. Beisizer,
der Gärtner Hyazinth Hurel aus Stubendorf ist zum 2. stellv. Beisizer,
der Schmied Anton Klimek aus Stubendorf ist zum 3. stellv. Beisizer

für die Wassergenossenschaft Stubendorf gewählt worden. Groß Strehlitz, den 29. Februar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
K. I. 7263.

Bestellt der Büroangestellte Josef Mertas aus Groß Stein zum Ortsrheber der Gemeinde Groß Stein.

Groß Strehlitz, den 28. Februar 1928.

K. I. 1078.

Der Landrat.

Bestätigt die Wahl des Rittergutsbesizers Hans Heinrich Graf von Schwarzwitz in Stubendorf zum Vorsitzenden und des Gemeindevorstehers Bauer Franz Wigura aus Stubendorf zum stellvertretenden Vorsitzenden der Wassergenossenschaft Stubendorf.

Groß Strehlitz, den 29. Februar 1928.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
K. I. 7263.

Chausseebauten Groß Stanisch—Carmerau und Groß Stanisch—Colonnowsta.

Die Pläne für die Chausseebauten Groß Stanisch—Carmerau und Gr. Stanisch—Colonnowsta liegen bei den Gemeindevorstehern in Gr. Stanisch und Colonnowsta, in der Zeit vom 9.—22. März d. Js. öffentlich zur Einsicht aus. Die beiden Gemeinden haben dies in ortsüblicher Weise bekannt gegeben mit dem Hinzufügen, daß Einsprüche gegen dieses Projekt innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei dem zuständigen Gemeindevorsteher erhoben werden können. Nachträglich eingehende Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Groß Strehlitz, den 6. März 1928.

Im Auftrage der Gemeinden Colonnowsta und Gr. Stanisch
Kreisbauamt Groß Strehlitz.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Anton Pilarczyk, Colonnowsta, ist wegen fortgesetzter Einkommen- und Umsatzsteuerhinterziehung in den Jahren 1924 bis 1926 zum Vorteil seiner Mutter, der Kaufmanns Witwe Klara Pilarczyk, Colonnowsta, gem. § 355, 356, 359 A. D., § 74 R. St. G. durch Unterwerfungserhandlung vom 20. 2. 28. zu 2000 RM. — zweitausend RM. — Geldstrafe nebst Strafveröffentlichung in der Groß Strehlitzer Zeitung und im Groß Strehlitzer Amts- und Kreisblatt auf Kosten des Verurteilten rechtskräftig verurteilt worden. Kann die Strafe nicht beigetrieben werden, wird sie in entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt und vollstreckt.

Finanzamt Groß Strehlitz.

Johann Gawlik

Dampfziegelei
Sämtliche Baustoffe für Hoch- und Tiefbau
ständig am Lager.

Kraßeow D.-Schl. bei Pöfrowsta
Mauerziegeln
Hohlziegeln
Deckensteine
Drainageröhre
Tonrohre
Zonfliesen
Bibereschwänze
Falkziegeln
Mulden
Eisen
Nägel
Kalk
Cement
Gips
Teer
Schamottesteine
Backofenplatten
Dachpappe
Isolierpappe
Klebemasse